

sympathisants du nazisme, mais de les rendre inoffensifs en les plaçant dans des postes de second ordre ou en les mettant dans un rapport de stricte dépendance vis-à-vis d'autres fonctionnaires nommés ou promus pour la solidité de leurs convictions anti-nazies ⁸.

Die automatischen Entlassungskategorien des SHAEF-Handbooks wurden übernommen⁹ und für die NS-Jugendorganisationen verschärft. Als neue Grenze galt für die HJ der Rang eines Gefolgschaftsführers und für den BDM die Mädelgruppenführerin. Die eigentliche Aufgabe der neuen deutschen Organe bestand darin, über Nationalsozialisten, die nicht automatisch zu entlassen waren, individuell je nach Belastungsgrad abgestufte Sanktionen zu verhängen. Laffon zählte drei mögliche politische Belastungen auf (*règles nouvelles*):

- Personen, die aktiv die NS-Propaganda unterstützt oder an NS-Aktivitäten teilgenommen hatten;
- Personen, die zwar nicht direkt an NS-Aktivitäten teilgenommen, aber ihre Namen dazu hergegeben oder eine materielle Unterstützung geleistet hatten;
- Denunzianten¹⁰.

Deutsche Untersuchungsausschüsse und Säuberungskommissionen überprüften alle Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung und in Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Sie setzten sich aus Vertretern des betreffenden Verwaltungszweiges und aus Repräsentanten des politischen, konfessionellen und gewerkschaftlichen Milieus zusammen; die ersten wurden vom jeweiligen Behördenleiter, die anderen vom Verwaltungschef des Landes ausgewählt. Alle Mitglieder sollten zu den Gegnern des NS-Regimes zählen (*ayant souffert dans leur personne, carrière ou biens du régime national-socialiste*)¹¹. Diese Mitgliederstruktur sollte verhindern, daß technische Sachzwänge das politische Ziel der Entnazifizierung überlagerten: *Cette composition permet d'établir un équilibre entre les considérations techniques et les considérations politiques. Elle permet aux groupements allemands anti-nazis ... de faire entendre leur voix et de participer d'une façon active à la mise en place d'une Administration Allemande épurée* ¹².

Als 1. Instanz wurden auf Kreisebene Untersuchungsausschüsse (*Délégation d'Instruction*) eingerichtet, die die Arbeit der 2. Instanz, der Säuberungskommissionen, vorzubereiten hatten. Sie überprüften die Angaben in den politischen Fragebögen durch Vergleich mit den Personalakten und aufgrund eigener Ermittlungen; sie durften Zeugen befragen und den Betroffenen vorladen. Sie beurteilten, ob die Person unter die automatische Entlassungsliste des SHAEF-Handbooks fiel. War dies der Fall, schloß der Untersuchungsausschuß die Ermittlungsakte ab und überreichte sie der Säuberungskommission. Wurde der Betroffene nicht automatisch entlassen, gab der Ausschuß die Akte zur Entscheidungsfindung an die 2. Instanz weiter. Säu-

⁸ Rapport, 31.12.1945; Laffon, 19.9.1945 (Anm. 1 u. 5).

⁹ Laffon verwies auf den Anhang A, B u. D der Sektion V des SHAEF-Handbooks.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Falsche Interpretation bei Grohnert, S. 60.

¹² Rapport, 31.12.1945 (Anm. 1). Siehe auch: CCFA: "Zone française d'occupation: Résultats six mois d'occupation", März 1946; MAE Y 1944-49 d.435/85ff.